

[1.10.]

Beglaubigte Abschrift



EB		WV	
EINGEGANGEN			
01. Sep. 2020			
KOPFEN	MZK	FRIST	1.10.
		TERMIN NOT. ABR.	

Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 304/17

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2: Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - 132/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-232 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. August 2020 durch den Richter Dr. Notbohm als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Nigeria festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind nigerianische Staatsangehörige christlicher Religionszugehörigkeit. Die Klägerin zu 1.) reiste am 19. Juni 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Kläger zu 2.) wurde am [REDACTED] 2015 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Sie stellten am 16. Juni 2016 einen Asylantrag.

In ihrer persönlichen Anhörung am 17. Juni 2016 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte die Klägerin zu 1.) zur Begründung des Antrags im Wesentlichen aus, sie habe im Jahr 2009 Nigeria verlassen. Ein Mann namens „[REDACTED]“ habe sie nach Tschechien gebracht und ihr versprochen, dort als Friseurin arbeiten zu können. Bevor sie ihr Heimatland verlassen habe, habe sie vor einem Voodoo-Priester einen Eid schwören müssen, dass sie niemanden erzähle, warum sie nach Europa gehe. Herr [REDACTED] habe sie dann jedoch in Tschechien gefangen gehalten und sie habe in Prag in einem Sex-Club arbeiten müssen. Nachdem der Mann und seine Frau verhaftet worden seien, habe sie aufgehört, in dem Sex-Club zu arbeiten. Sie sei aufgefordert worden, gegen Herrn [REDACTED] vor Gericht auszusagen. Allerdings habe sein Bruder sie angewiesen, keine Aussage zu machen, da sie sonst abgeschoben würde. Daher habe sie ausgesagt, den Mann nicht zu kennen. Ihre Familie in Nigeria wisse nicht, was mir ihr in Europa passiert sei. Wenn sie es erführen, würde ihre Familie sie – die Klägerin – verstoßen. Mittlerweile sei Herr [REDACTED] nach Nigeria abgeschoben worden. Er stelle weiterhin eine Gefahr für sie dar, weil sie ihm das Geld für die Ausreise nicht zurückgezahlt

habe. In Tschechien habe sie den Vater des Klägers zu 2.) kennen gelernt. Da dieser nun in Deutschland lebe, sei sie ebenfalls hierhergekommen.

Mit Bescheid vom 13. April 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab. Das Bundesamt stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen, setzte eine Ausreisefrist von 30 Tagen fest und drohte die Abschiebung nach Nigeria an. Außerdem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Kläger haben dagegen am 5. Mai 2017 durch ihren Prozessbevollmächtigten Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, sie könnten nicht nach Nigeria zurückkehren, da der Mann, der sie – die Klägerin zu 1.) – damals in Tschechien zur Prostitution gezwungen habe, jederzeit in der Lage sei, sie in ihrem Herkunftsstaat zu finden. Ihre Mutter sei zudem von einem Unbekannten angerufen und bedroht worden, dass sie sterbe, wenn sie – die Klägerin zu 1.) – nicht den Betrag in Höhe von 40.000 € zurückzahle. Sie könnten in Nigeria keinen Schutz durch die staatlichen Behörden erwarten. Zudem habe sie – die Klägerin zu 1.) – am ■■■■■ 2019 ein weiteres Kind zur Welt gebracht. Bei einer alleinstehenden Frau mit zwei Kindern könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie in irgendeinem Landesteil Nigerias Schutz finden könnten. Zu ihren Eltern könne sie nicht zurückkehren, da dieser Ort bei den Personen, die sie zur Prostitution gezwungen hätten und denen sie aus deren Sicht weiterhin 40.000 € schulde, bekannt sei. Ohne Unterstützung durch Familienangehörige könne sie sich mit ihren Kindern keine Existenzgrundlage aufbauen. Berufliche Tätigkeiten könne sie – die Klägerin – mangels Betreuungsmöglichkeiten für ihre beiden Kinder nicht in einem insgesamt für drei Personen ausreichendem Umfang wahrnehmen. Sie sei daher nicht in der Lage, den notwendigen Lebensunterhalt in existenzsichernder Höhe für sich und ihre beiden Kinder in Nigeria zu erwirtschaften.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. April 2017 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 13. Februar 2020 auf den Berichtserstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden. Mit Beschluss vom selben Tag hat das Gericht den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind. Die Klägerin zu 1.) wurde in der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2020 informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) durch den Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer übertragen worden ist.

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags unbegründet, weil das Begehren der Kläger auf die Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft bzw. den subsidiären Schutz zuzuerkennen, ohne Erfolg bleibt. Hinsichtlich des weiteren Hilfsantrags ist die Klage jedoch begründet, weil die Beklagte verpflichtet ist, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Bezug auf Nigeria festzustellen. Der Bescheid vom 13. April 2017 ist rechtswidrig und aufzuheben, soweit er dem entgegensteht, da die Kläger insofern in ihren Rechten verletzt sind (§ 113 Abs. 1 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

I. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria keine asylrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. §§ 3a ff. AsylG zu erwarten haben. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung diejenigen Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung

der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, diejenigen Parteien oder Organisationen, die diesen oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne von § 3d AsylG zu bieten.

Der Prüfung ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Tatsachen. Es kommt darauf an, ob bei einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32). Soweit eine Vorverfolgung festgestellt werden kann, führt dies zu einer Beweiserleichterung in dem Sinne, dass ein ernsthafter Hinweis dafür vorliegt, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen (BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24/08 –, juris, Rn. 18). Aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) folgt, dass es im Fall der Vorverfolgung nicht mehr darauf ankommt, ob dem Kläger vor der Ausreise aus seinem Heimatland eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hat (BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24/08 –, juris, Rn. 18).

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt die Kammer die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pflicht des Asylbewerbers zugrunde, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Dem Asylsuchenden obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 –,

juris, Rn. 8). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. November 1990 – 2 BvR 1095/90 –, juris, Rn. 15).

Nach diesen Maßstäben konnte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Klägerin zu 1.) vor ihrer Ausreise aus Nigeria aus asylrelevanten Gründen verfolgt worden ist, noch kann unterstellt werden, dass den Klägern bei einer Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche Gefahr droht. Die Klägerin zu 1.) hat bereits nicht vorgetragen, aufgrund einer etwaigen flüchtlingsrelevanten Verfolgung Nigeria verlassen zu haben. Die Gefahr einer solchen Verfolgung ist auch nicht im Fall der Rückkehr der Kläger nach Nigeria ersichtlich. Wegen der Begründung nimmt das Gericht Bezug auf die Begründung des angefochtenen Bescheides, der das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG) und führt ergänzend Folgendes aus:

Der Handel von nigerianischen Frauen und Kindern zu sexuellen Zwecken ist in Nigeria ein weit verbreitetes Phänomen und ein Problem großen, jedoch schwer bezifferbaren Ausmaßes. Üblicherweise werden die Opfer in der Rekrutierungsphase durch Täuschung oder falsche Versprechungen dazu bewegt, nach Europa zu gehen, um dort als Prostituierte zu arbeiten. Häufig wird den Frauen, die meist aus ärmlichen Verhältnissen stammen, in Aussicht gestellt, in Europa einen gut bezahlten Arbeitsplatz oder Bildungschancen zu erhalten, um dort ein besseres Leben führen zu können bzw. der in Nigeria zurückbleibenden Familie aus der Armut heraushelfen zu können. Um die Zwangslage der zur Prostitution gezwungenen Frauen zu verstärken, kommt Voodoo-Ritualen eine besondere Bedeutung zu. Der Glaube an Voodoo ist in Nigeria, insbesondere im Bundesstaat Edo, weit verbreitet. Bei Voodoo handelt es sich um eine traditionelle westafrikanische Glaubensrichtung, die durch schwarze Magie und rituelle Schwüre geprägt ist. Dies machen sich die Menschenhändler zunutze, um die Opfer aufgrund ihres Glaubens an die Schleuser zu binden und psychischen Druck auf die Opfer auszuüben (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 23. Januar 2020 – Au 9 K 19.30603 –, juris, Rn. 34; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 27 Nigeria, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Stand: 06/2020).

Die vor diesem Hintergrund im vorliegenden Fall allein in Betracht kommende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist nicht gegeben. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere

als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (a) und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (b).

Unter Berücksichtigung dieser Definition ist die Klägerin zu 1.) nicht Angehörige einer sozialen Gruppe. Als soziale Gruppe käme die Gruppe der nach Nigeria zurückkehrenden Frauen, die Opfer von Menschenhandel in Form der Prostitution waren, in Betracht (vgl. VG Köln, Urteil vom 28. Mai 2019 – 12 K 5595/18.A –, juris, Rn. 41). Es fehlt jedoch an dem Merkmal der deutlich abgegrenzten Identität dieser Gruppe. Die vorgenannte Gruppe müsste hierzu von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Hierfür bedarf es – jedenfalls in Ansätzen – einer fest umrissenen oder ausgeprägten Identität der Gruppe, die sie innerhalb der Gesellschaft erkennbar und damit von anderen Gruppen unterscheidbar macht. Im Fall der Gruppe der nach Nigeria zurückkehrenden Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und zu der die Klägerin zu 1.) bei einer Rückkehr gehören würde, fehlt eine derartige Wahrnehmung gerade dieser Frauen als zumindest ansatzweise abgrenzbare Gruppe durch die sie umgebende Gesellschaft (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15. März 2013 – 9a K 3963/11.A –, juris, Rn. 30; VG Osnabrück, Urteil vom 23. März 2015 – 5 A 104/13 – V.n.b.). Es ist nicht ersichtlich, warum die Gruppe der genannten Frauen innerhalb der Gesellschaft eigenständig wahrnehmbar sein und eine deutlich abgegrenzte Identität haben soll. Da den betroffenen Frauen ihr Schicksal nicht anzusehen ist, fehlt es im Regelfall an der faktischen Voraussetzung, sie als gesellschaftliche Fremdkörper ansehen zu können. Ferner resultieren etwaige Verfolgungshandlungen in Form von Vergeltungsmaßnahmen durch die Menschenhändlerorganisationen gegenüber diesem Personenkreis aus individuellen Täter-Opfer-Beziehungen und knüpfen nicht an Merkmale an, die diesen Personenkreis in der sie umgebenden Gesellschaft erkennbar und damit von anderen Gruppen unterscheidbar machen.

Selbst bei Annahme einer sozialen Gruppe genügt ferner alleine die Zugehörigkeit zu einer solchen nicht, um einen Anspruch der Klägerin zu 1.) auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Vielmehr muss zudem eine drohende Verfolgungshandlung vorliegen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 21. Dezember 2018 – W 10 K 18.31682 –, juris, Rn. 30). Eine solche Verfolgung konnte die Klägerin zu 1.) nicht glaubhaft darlegen. In der mündlichen Verhandlung hat sie nur pauschal eine Gefährdung durch den

Mann, der sie nach Tschechien gelockt und dort zur Prostitution gezwungen hat, behauptet. Dieser habe sie, nachdem sie in Deutschland war, auf Facebook angeschrieben und ihre Familie in Nigeria aufgesucht, bedroht und die Rückzahlung des Geldes gefordert, was er für die Klägerin zu 1.) aufgewandt habe. Ihre Familie habe ihr davon telefonisch berichtet. Jedoch konnte die Klägerin zu 1.) weder den ungefähren Zeitpunkt dieser vermeintlichen Bedrohung gegen ihre Familie noch andere diesbezügliche Umstände mitteilen. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sie eine entsprechende Bedrohung zudem überhaupt nicht erwähnt. Vor diesem Hintergrund fehlt es nach Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr der Klägerin zu 1.) nach Nigeria an der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungshandlung durch den Mann, der sie nach Europa in die Zwangsprostitution gebracht hat. Ferner droht der Klägerin zu 1.) auch durch die Gesellschaft in Nigeria keine Verfolgung, weil sie nicht gezwungen ist, anderen Personen in Nigeria über ihr Schicksal zu berichten. Daher droht der Klägerin zu 1.) bezogen auf den Zielstaat Nigeria keine Gefahr einer Reviktimisierung. Eine solche hat die Klägerin zu 1.) jedenfalls nicht glaubhaft vorgetragen.

Selbst im Fall einer dahingehenden tatsächlichen Verfolgung wären die Kläger ferner aber auf den staatlichen Schutz nach § 3d AsylG zu verweisen. Generell ist ein staatlicher Schutz gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG gewährleistet, wenn unter anderem der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Gefahr eines ernsthaften Schadens zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von solchen Handlungen und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Die nigerianische Behörde NAPTIP (National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons) ist seit ihrer Gründung 2003 für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständig. Sie hat nach eigenen Angaben seit Gründung und bis Ende 2018 die Verurteilung von 388 Schleppern erreicht sowie von 2012 bis Ende 2018 insgesamt 13.533 Opfer von Menschenhandel unterstützt (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand: September 2019), 16. Januar 2020, S. 20). Sie unterhält in jeder der sechs geopolitischen Zonen Regionalbüros. NAPTIP kann als durchaus effektive nigerianische Institution angesehen werden und kooperiert mit mehreren EU-Staaten bei der Reintegration (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria, 20. Mai 2020, S. 45). Ferner hat der besonders betroffene Bundesstaat Edo State im Jahr 2018 ein Gesetz gegen den Menschenhandel verabschiedet, das höhere Strafen für Schleuser vorsieht. Mithin kann nicht davon ausgegangen werden, dass die nigerianischen Behörden nicht fähig wären, die Kläger zu schützen. Es ist jedenfalls nicht erwiesen, dass der nigerianische Staat generell nicht willens oder in der Lage ist, vor

Übergriffen durch Privatpersonen ausreichend zu schützen. Des Weiteren ist den Klägern die Inanspruchnahme von Schutz bei ihrer Rückkehr zumutbar. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 1.) aus gesundheitlichen Gründen oder mangels finanzieller Mittel außerstande wäre, sich an die nigerianischen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

II. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylG bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Der Hilfsantrag der Kläger auf Anerkennung subsidiären Schutzes ist unbegründet.

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt danach:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Weder droht den Klägern die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe noch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Entsprechende Gefahren haben die Kläger nicht glaubhaft vorgetragen. Die Klägerin zu 1.) hat lediglich abstrakte Ängste vor dem Mann, der sie in die Zwangsprostitution nach Tschechien gebracht hat, geäußert, ohne dass es konkrete Hinweise auf eine erneute Gefährdung ihrer Person gibt. Die Kläger werden ihrem Vorbringen zufolge in Nigeria auch nicht wegen einer Straftat gesucht, die mit der Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe verbunden ist. Es gibt ferner keine dahingehenden Erkenntnisse, dass abgelehnte Asylbewerber bei der Rückkehr nach Nigeria allein wegen der Beantragung von Asyl mit staatlichen Repressionen zu rechnen haben. Auch Verhaftungen aus politischen Gründen oder andere außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Einreise von abgeschobenen oder freiwillig rückkehrenden Asylbewerbern sind nicht bekannt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria, 20. Mai 2020, S. 62; Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand: September 2019), 16. Januar 2020, S. 23).

Auch eine entsprechende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht den Klägern nicht. Die allgemeine humanitäre Lage in Nigeria unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger rechtfertigt nicht die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Die im Zielstaat der Abschiebung herrschende schlechte humanitäre Lage ist regelmäßig nicht geeignet, einen Anspruch auf subsidiären Schutz zu begründen. Nur wenn die schlechten Lebensbedingungen wesentlich auf ein zielgerichtetes Verhalten der in § 3d AsylG genannten Verfolgungsakteure zurückzuführen sind, kann subsidiärer Schutz gewährt werden. Vorliegend ist weder vorgetragen noch erkennbar, dass die den Klägern bei einer Rückkehr nach Nigeria drohende schlechte humanitäre Lage auf einem zielgerichteten Verhalten der in § 3d Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsakteure beruht.

Die Kläger sind im Fall ihrer Rückkehr auch nicht einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgesetzt, auch nicht wegen ihres christlichen Glaubens. Die immer wieder aufkommenden gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen christlichen und muslimischen Gruppen bzw. die Angriffe und Auseinandersetzungen mit der Gruppierung „Boko Haram“ sind überwiegend regional begrenzt und weisen nicht die Merkmale eines innerstaatlichen Konflikts im Sinne der Vorschrift und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13/10 –, juris, Rn. 14 ff.). Das Ausmaß dieser Konflikte ist in Intensität und Dauerhaftigkeit nicht mit Bürgerkriegsauseinandersetzungen, die in Nigeria nicht festzustellen sind, vergleichbar (VG Aachen, Urteil vom 12. Mai 2017 – 2 K 1387/16.A –, juris, Rn. 50). Nach den allgemein zugänglichen Erkenntnismitteln und den Erkenntnissen des Gerichts kam es zwar in den vergangenen Jahren häufig zu Anschlägen durch „Boko Haram“ und sind auch die Einsätze der nigerianischen Sicherheitskräfte mit Gewaltexzessen und willkürlichen Verhaftungen verbunden. In diesem Kontext sind die nigerianischen Streitkräfte nicht in der Lage, ländliche Gebiete zu sichern und zu halten und beschränken sich auf das Verteidigen einiger urbaner Zentren im Bundesstaat Borno. Allerdings konzentrieren sich die Anschläge von „Boko Haram“ und die daraus folgenden Auseinandersetzungen immer noch hauptsächlich auf den Norden bzw. Nordosten Nigerias, während es im Süden und Südwesten des Landes nur vereinzelt zu Anschlägen bzw. Terrorakten gekommen ist. Eine landesweite Verübung von Terrorakten durch die Organisation „Boko Haram“ erfolgt demnach nicht (VG Aachen, Urteil vom 12. Mai 2017 – 2 K 580/15.A –, juris, Rn. 46). In Nigeria findet auch kein Bürgerkrieg statt. Bürgerkriegsparteien sind nicht vorhanden (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 27. Januar 2020 – Au 9 K 17.35055 –, juris, Rn. 38; Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand: September

2019), 16. Januar 2020, S. 16). Davon ausgehend können die Kläger ohne nennenswerte Gefahren in den Süden Nigerias zurückkehren, der auch ihre Heimatregion darstellt.

III. Der auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichtete Hilfsantrag hat demgegenüber Erfolg. Der Abschiebung der Kläger nach Nigeria steht ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entnimmt Art. 3 EMRK auch die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschicken, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. Mai 2018 – 9 LA 64/18 –, juris, Rn. 6). Insoweit sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage im Zielstaat als auch der persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen. Bei der diesbezüglichen Beurteilung ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen, ausgehend von dem Ort, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris, Rn. 26). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können schlechte sozialwirtschaftliche und humanitäre Bedingungen im Herkunftsland, die nicht auf direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure zurückzuführen sind, sondern maßgebend auf fehlende staatliche Mittel oder fehlende staatliche Fürsorge, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann demnach die Verantwortlichkeit eines Staates nach Art. 3 EMRK begründet sein, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in einer so ernsthaften Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12, „*Tarakhel/Schweiz*“, in: NVwZ 2015, 127, 129, Rn. 98 m.w.N.). Das setzt voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für

eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht wird. Davon ist auszugehen, wenn die Rückkehrer ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, was nicht generell, sondern unter Würdigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls festzustellen ist. Eine „Extremgefahr“ nach dem Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist aber nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08. August 2018 – 1 B 25/18 –, juris, Rn. 11-13).

Im Fall der Abschiebung der Kläger nach Nigeria liegt ein derartiger Ausnahmefall vor. Unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung – anders als noch zum Zeitpunkt des ablehnenden Prozesskostenhilfebeschlusses vom 13. Februar 2020 – davon auszugehen, dass für die Kläger aufgrund der derzeit harten Existenzbedingungen in Nigeria die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sind.

In Nigeria stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die nigerianische Wirtschaft hat sich 2017 allmählich aus der schlimmsten Rezession seit 25 Jahren erholt, das BIP ist um 0,55 % gestiegen. Mehrere Faktoren haben dazu beigetragen, dass sich die nigerianische Wirtschaft seit Ende 2017 allmählich wieder erholt, unter anderem eine Steigerung der Erdölförderleistung, die Erholung des Erdölpreises und eine verbesserte Leistung von Landwirtschaft und Dienstleistungssektor. Im Jahr 2018 wurde ein Wachstum von 1,9 % erreicht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria, 20. Mai 2020, S. 55).

Haupteinnahmequelle des nigerianischen Staates ist mit etwa 80 % der Gesamteinnahmen die Öl- und Gasförderung. Zudem sind der (informelle) Handel und die Landwirtschaft von Bedeutung, die dem größten Teil der Bevölkerung eine Subsistenzmöglichkeit bietet. Die Industrie (Zentren im Südwesten, Südosten und Norden) leidet, auch wegen illegalen Abzapfungen der Stromleitungen und Umleitungen an Energiemangel und an Defiziten bei der Infrastruktur. Das BIP pro Einwohner betrug im Jahr 2017 laut Weltbank 1.994 \$, ist aber ungleichmäßig zwischen einer kleinen Elite und der Masse der Bevölkerung verteilt. Weiterhin leben ca. 70 % der Bevölkerung am Existenzminimum (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand: September 2019), 16. Januar 2020, S. 21).

Der Mangel an lohnabhängiger Beschäftigung führt dazu, dass immer mehr Nigerianer in den Großstädten Überlebenschancen im informellen Wirtschaftssektor als „self-employed“ suchen. Die Massenverelendung nimmt seit Jahren bedrohliche

Ausmaße an. Die Großfamilie unterstützt in der Regel beschäftigungslose Angehörige. Generell wird die Last für Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung vom Netz der Großfamilie und vom informellen Sektor getragen. Allgemein kann festgestellt werden, dass auch eine nach Nigeria zurückgeführte Person, die in keinem privaten Verband soziale Sicherheit findet, keiner lebensbedrohlichen Situation überantwortet wird. Sie kann ihre existenziellen Grundbedürfnisse aus selbstständiger Arbeit sichern, insbesondere dann, wenn Rückkehrhilfe angeboten wird (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria, 20. Mai 2020, S. 56 f.).

Über 60 % der Nigerianer sind in der Landwirtschaft beschäftigt, in ländlichen Gebieten über 90 %. Der Agrarsektor wird durch die Regierung Buhari stark gefördert. Dadurch hat etwa der Anteil an Großfarmen zugenommen. Dabei ist das Potenzial der nigerianischen Landwirtschaft bei Weitem nicht ausgeschöpft (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria, 20. Mai 2020, S. 55 f.).

Programme zur Armutsbekämpfung gibt es sowohl auf Länderebene als auch auf lokaler Ebene. Zahlreiche NGOs im Land sind in den Bereichen Armutsbekämpfung und Nachhaltige Entwicklung aktiv. Frauenorganisationen, von denen Women In Nigeria (WIN) die bekannteste ist, haben im traditionellen Leben Nigerias immer eine wichtige Rolle gespielt. Auch Nigerianer, die in der Diaspora leben, engagieren sich für die Entwicklung in ihrer Heimat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria, 20. Mai 2020, S. 57).

Das Gericht hat im vorliegenden Fall die Überzeugung gewonnen, dass es der Klägerin zu 1.) als alleinstehende Schwangere und Mutter von bereits zwei kleinen Kindern, unter anderem dem Kläger zu 2.), auf Grund ihrer individuellen Voraussetzungen und konkreten Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Nigeria nicht möglich sein wird, ihrer Familie dort ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Insbesondere für alleinstehende Frauen mit mehreren kleinen Kindern ist die Situation in Nigeria nach der derzeitigen Erkenntnislage besonders schwierig. Frauen werden in der patriarchalischen und teilweise polygamen Gesellschaft Nigerias generell in vielen Rechts- und Lebensbereichen benachteiligt (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand: September 2019), 16. Januar 2020, S. 14). Alleinstehende Frauen sind darüber hinaus vielen Arten von Diskriminierung ausgesetzt und durch das Merkmal „alleinstehend“ vielfach stigmatisiert. Sie finden meist nur schwer eine Unterkunft und eine berufliche Tätigkeit in Nigeria, dies umso weniger,

je geringer die Schul- bzw. Berufsausbildung ist. Da es in Nigeria kaum staatliche finanzielle oder soziale Unterstützung gibt, sind alleinstehende Frauen meist von finanziellen Zuwendungen durch die Familien, Nachbarn oder Freunde abhängig. Zwar ist es auch für den Personenkreis der alleinstehenden Frauen nicht unmöglich bzw. ausgeschlossen, sich eine wirtschaftliche Grundexistenz zu schaffen, so etwa im Südwesten des Landes und in den Städten, in denen alleinstehende Frauen eher akzeptiert werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria, 20. Mai 2020, S. 46). Mancherorts existieren auch Hilfseinrichtungen bei verschiedenen Kirchengemeinden oder Nichtregierungsorganisationen, die verschiedene Hilfestellungen anbieten, deren Inanspruchnahme jedoch von dem persönlichen Wissen und Engagement der betroffenen Frau bzw. ihrer Zugehörigkeit zur dortigen Gemeinschaft abhängig ist.

Es ist daher zu erwarten, dass es der Klägerin zu 1.) mit ihren bald drei unehelichen Kindern bei einer Rückkehr nach Nigeria nicht gelingen wird, die genannten Bedürfnisse zu erfüllen und ein Leben oberhalb des Existenzminimums zu führen. Zwar war die Klägerin zu 1.) nach ihren Angaben vor ihrer Ausreise aus Nigeria als angestellte Friseurin tätig. Da diese Tätigkeit nunmehr jedoch bereits über elf Jahre zurückliegt, ist ein Anknüpfen an eine eigenständige berufliche existenzsichernde Tätigkeit im Fall einer Rückkehr nach Nigeria insofern nicht ersichtlich. Über eine andere Ausbildung verfügt die Klägerin zu 1.) nicht. Auch andere Tätigkeiten, die von Rückkehrerinnen und anderen Frauen in Nigeria regelmäßig ausgeübt werden (z.B. Flechten von Kunsthaarteilen auf öffentlichen Märkten, Eröffnung einer mobilen Küche, „mini-farming“), kann die Klägerin zu 1.), selbst wenn sie eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit für ihre Kleinstkinder hätte, nicht in einem für bald insgesamt vier Personen ausreichendem Umfang wahrnehmen. Da die Klägerin zu 1.) seit elf Jahren nicht mehr in ihrem Herkunftsland war, ist sie zudem mit den dortigen Lebensumständen auch nicht mehr sonderlich vertraut. Das dürfte einen „Neustart“ für sie in Nigeria ebenfalls erheblich erschweren. Die Klägerin zu 1.) kann zudem nach der Überzeugung des Gerichts nicht mit ausreichender familiärer Unterstützung rechnen. In der mündlichen Verhandlung hat sie zwar mitgeteilt, dass sowohl ihre Eltern als auch Geschwister in Nigeria leben und sie zu ihren Eltern auch noch Kontakt hat. Jedoch seien ihre Eltern bereits alt und könnten keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Sie würden daher von ihren Geschwistern versorgt, die allerdings selbst finanziell nicht gut aufgestellt seien. Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass die Familie der Klägerin zu 1.) diese und ihre bald drei kleinen Kinder nicht in einem Umfang versorgen kann, der erforderlich wäre, um das zum Leben notwendige Existenzminimum sicherzustellen. Hinzu kommt, dass sich die ohnehin prekären Verhältnisse für Rückkehrerinnen mit kleinen Kindern in Nigeria aktuell durch die COVID-

19-Pandemie weiter erheblich verschärft haben. Durch die wochenlangen Ausgangsbeschränkungen ist der für viele Nigerianer als Einnahmequelle bedeutende informelle Sektor teilweise zusammengebrochen (vgl. Spiegel-Artikel „Das ist nicht mehr mein Land, es ist wie die Hölle“ vom 15. August 2020: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/aus-deutschland-zurueck-in-nigeria-das-ist-nicht-mehr-mein-land-es-ist-wie-die-hoelle-a-86571264-ac97-4a39-bd69-103830837e6d>; Vorwärts-Artikel „Corona in Nigeria: Mangelnde politische Führung und schlechte Kommunikation“ vom 14. April 2020: <https://www.vorwaerts.de/artikel/corona-nigeria-mangelnde-politische-fuehrung-schlechte-kommunikation>). Von der Möglichkeit der laut ihrem Mutterpass im vierten Monat schwangeren Klägerin zu 1.), das Existenzminimum für sich und ihre zwei kleinen Kinder im Alter von einem und vier Jahren zu gewährleisten, kann unter diesen Umständen nach Überzeugung des Gerichts nicht ausgegangen werden.

Über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG war wegen des insoweit einheitlichen Streitgegenstandes nicht mehr zu entscheiden (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 12. August 2020 – 8 K 1507/19.A –, juris, Rn. 40).

Haben die Kläger danach einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, sind auch die dem entgegenstehenden, unter den Ziffern 5.) und 6.) des Bescheides des Bundesamtes vom 13. April 2017 erfolgten Regelungen aufzuheben.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG. Bei der Verteilung der Kosten gewichtet das Gericht die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes, mit denen die Kläger unterliegen, und den Antrag auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, mit dem die Kläger obsiegen, jeweils gleichrangig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Dr. Notbohm


Beglaubigt
Osnabrück, 27.08.2020
Wolters
Justizangestellte
als Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle

